

Neuregelung des Zollwesens.

Zur Neuregelung des Zollwesens im polnischen Okkupationsgebiet ist am 26. September 1916 zwischen der deutschen und der österreich-ungarischen Regierung ein Uebereinkommen geschlossen und eine Zollordnung nebst Zolltarif beschlossen worden, die für das Generalgouvernement Warschau am 10. Januar 1917 in Kraft getreten sind. Aus dem Uebereinkommen, das nebst der Zollordnung und dem Zolltarif im Verordnungsblatt Nr. 60 abgedruckt ist, sowie aus dieser heben wir folgende Punkte hervor:

Das von den Deutschen verwaltete Generalgouvernement Warschau und die in der österreich-ungarischen Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens bilden ein gemeinschaftliches Zollgebiet. Jeder Teil ist berechtigt, von ihm besetzte russische Gebietssteile in das gemeinschaftliche Zollgebiet einzuschließen. Die Zolleinnahmen fallen vom 1. Juli 1916 an jenem Teile zu, bei dessen Zollämtern sie entrichtet werden. Die inneren Steuern werden von jedem Teile für alleinige Rechnung erhoben.

Die aus dem einen Verwaltungsgebiet in das andere übergehenden Waren unterliegen keiner weiteren Verzollung. Sie sind auch von einer inneren Besteuerung befreit, soweit sie bereits im erstgenannten Verwaltungsgebiet einer gleichartigen Besteuerung nachweisbar unterzogen sind. Das gilt jedoch nicht für Monopolgegenstände. Erzeugnisse, bezüglich deren ein Teil in seinem Verwaltungsgebiet ein Monopol eingeführt hat, bilden nicht den Gegenstand der Zollgemeinschaft und scheiden aus dieser aus. Der Erlaß von Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen bleibt jedem Teile unbenommen.

Bei der Einfuhr von Waren über die Grenze, die nur über die österreichischen oder die preussischen Zollstraßen erfolgen darf, werden Zölle nach Maßgabe des Zolltarifes erhoben. Die Waren, die über die Grenzstrecke des deutschen Verwaltungsgebietes eingehen, sind nach den Vorschriften des deutschen Vereinszollgesetzes und den hierzu erlassenen Verwaltungsbestimmungen bei den preussischen Grenzzollämtern die Waren, die über die Grenzstrecke des österreich-ungarischen Verwaltungsgebietes eingehen, nach der Zoll- und Staatsmonopolordnung und den sonstigen Vorschriften über das Zollverfahren bei den als delegierte Organe des Armeekommandos fungierenden österreichischen Grenzzollämtern abzurufen.

Die Zölle sind bar zu bezahlen. Eine laufende Stundung findet nicht statt.

Die Gewichtszölle werden vom Rohgewichte erhoben bei allen Waren, für die der Zoll für 100 Kilogramm 12,50 Kronen bei der österreich-ungarischen Verzollung oder 10 Mark bei der deutschen Verzollung nicht übersteigt. Bei Einfuhr zollpflichtiger Waren bis zu 5 Kilogramm Rohgewicht im Brief- und Paketpostverkehr wird ein Stückzoll von 2 Mark bei der deutschen Verzollung 2,50 Kronen bei der österreich-ungarischen Verzollung erhoben, sofern das Poststück keine Waren enthält, die einem Zollsaße von 375 Kronen oder mehr für 100 Kilogramm bei der österreich-ungarischen Verzollung, von 300 Mark oder mehr für 100 Kilogramm bei der deutschen Verzollung oder einem Stückzolle unterliegen.

Von der Zollpflicht sind befreit:

Liebesgaben für deutsche und österreich-ungarische Truppen; Waren, die für die österreich-ungarische Feldarmee oder für die I. und II. Militärverwaltung oder für die deutsche Heeres- oder Zivilverwaltung eingeführt werden, wenn sie durch eine amtliche Bescheinigung gedeckt sind; Waren, die von den Angehörigen der verbündeten Armeen, der deutschen Zivilverwaltung oder der I. und II. Militärverwaltung zum eigenen Gebrauche eingeführt werden; gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verlaufe oder zur gewerblichen Verwendung dienen; Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mitgeführt werden; Monopolgegenstände, die durch die I. und II. Militärverwaltung oder die deutsche Zivilverwaltung eingeführt werden.

Ausnahmen von der Zollpflicht oder Ermäßigungen der Zollsaße können vom I. und II. Militärgeneralgouvernement Lublin oder vom Kaiserlich Deutschen Generalgouvernement in Warschau zur Milderung von Kriegsschäden, zur Abwehr von Notständen oder aus jenen Gründen bewilligt werden, aus denen nach den deutschen oder österreichischen Zollgesetzen eine Zollbefreiung oder Zollermäßigung gewährt werden kann.